Amtliche Mitteilungen der

Universität Dortmund

Nr.: 12/88

vom: 11.08.1988

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Der Senat der Universität Dortmund hat mit Beschluß vom 30.06.1988 die Änderung der Anlagen A 3 und B der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nord-rhein-Westfalen mit Erlaß vom 15.07.1988 - II A 6 - 8145.42 - gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG genehmigt hat.

Die Änderung ist mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft getreten und wird hiermit wie folgt bekanntgemacht:

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 02.08.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/78 vom 18.08.1978) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/83 vom 20.04.1983), geändert am 15.08.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/83 vom 29.08.1983) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen A 3 und B erhalten folgende Fassung:

"Anlage A3

Katalog der speziellen Volkswirtschaftlehren:

- 1. Mikroökonomie
- 2. Makroökonomie
- 3. Wirtschaftspolitik
- 4. Finanzwissenschaft
- 5. Geld und Kredit

Nr. 12/88 Seite 2

Anlage B

Katalog der Wahlpflichtfächer:

B. I

- 1. Betriebsführung
- 2. Betriebsinformatik
- 3. Industriebetriebslehre
- 4. Investition und Finanzierung
- 5. Marketing
- 6. Unternehmensrechnung
- 7. Arbeitssoziologie
- 8. Industriesoziologie
- 9. Mikroökonomie
- 10. Makroökonomie
- 11. Wirtschaftspolitik
- 12. Steuerlehre
- 13. Operations Research
- 14. Industrielle Logistik
- 15. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- 16. Allgemeine Soziologie
- 17. Finanzwissenschaft
- 18. Geld und Kredit

B. II

1. Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung"

Nr. 12/88

Seite 3

Übergangsregelung

Diese Änderung findet Anwendung auf alle Studenten, die im Wintersemester 1988/89 das Grundstudium beginnen. Sie findet ferner Anwendung auf die Studenten, die nach dem Inkrafttreten die Diplom-Vorprüfung abschließen.

Studenten, die sich bei Inkrafttreten bereits im Hauptstudium befinden, können sich längstens bis zum 1. April 1990 nach der jeweils zu Beginn ihres Hauptstudiums geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Wirtschaft- und Sozialwissenschaften vom 02.08.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/78 vom 18.08.1978) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.04.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/83 vom 20.04.1983), geändert am 15.08.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/83 vom 29.08.1983) zur Prüfung melden, es sei denn, sie beantragen beim Prüfungsausschuß, nach dieser geänderten Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich und gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Der Antrag kann nicht von Studenten gestellt werden, die sich bereits in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24.06.1988 und des Senates der Universität Dortmund vom 30.06.1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.07.1988 - II A 6 - 8145.42 -.

Dortmund, den 04.08.1988

Der Rektor der Universität Dortmund In Vertretung Dr. Röken